

ÜBER DIE SPÄTERE ENTWICKLUNG DES INDISCHEN STAATSRECHTS

By JULIUS JOLLY

DIE epochemachende Entdeckung des Kauṭīliya oder Kauṭāliya Arthaśāstra hat zu weiteren Nachforschungen über die Quellen des ai. Staatsrechts veranlasst, so ist es dem unermüdlichen Jayaswal in Patna, einem trefflichen Kenner der ai. Politik und Rechtswissenschaft, gelungen drei Hss. des Rājanīratnākara ausfindig zu machen und auf Grund desselben dieses bisher nur auszugsweise bekannte Werk im Auftrag der Bihar and Orissa Research Society kritisch herauszugeben.¹ Gedruckt war bis dahin von dem gelehrten Minister Caṇḍeśvara, der dieses Lehrbuch der Politik verfasst hat, nur das juristische Lehrbuch Vivādaratnākara, einer der sieben Teile seiner grossen Enzyklopädie des Dharma, in der Bibliotheca Indica. Die Enzyklopädie wird in dem Rājanīratnākara (p. 9) unter dem Namen eines Dharmaśāstranibandha zitiert, muss also älter sein als der Rājanīratnākara, der im Auftrag eines Königs Bhaveśa von Mithilā geschrieben ist, welcher nach Jayaswal nach 1370 n. Chr. auf den Thron kam, als Caṇḍeśvara schon ungefähr 85 Jahre alt war, was durch andere Beispiele von Langlebigkeit in dessen Familie plausibel gemacht wird. Jedenfalls hatte Caṇḍeśvara, nach seiner eigenen Angabe in der Enzyklopädie, schon 1314 sein Gewicht in Gold an Brahmanen verschenkt, sein Gönner war damals der König Harisimhadeva aus der Karṇāṭaka-Dynastie, der um 1304 zur Herrschaft gelangte und um 1310 Caṇḍeśvara auf den Ministerposten berief, den schon vorher dessen Vater Vireśvara bekleidet hatte. Es scheint also dass Caṇḍeśvara erst als ein im Königsdienst ergrauter Minister das Bedürfnis empfand, seine politischen Erfahrungen in einem Lehrbuch für Fürsten niederzulegen.

Dieses Werk handelt in 16 Abschnitten (*tarāṅga*) über den König, die Minister, den Purohita, den Oberrichter, die Richterkollegien, die königliche Burg, die Beratschlagung, den Schatz, das Heer, den Heerführer, den Gesandten, die Pflichten des Königs, die Strafgewalt, die Übergabe der Herrschaft an den ältesten Sohn des Königs, die Übergabe der Herrschaft an den Ältesten durch den Purohita, die Weihe des neuen Königs. Originell und interessant ist die Unterscheidung

¹ *The Rājanīti-Ratnākara*, by Caṇḍeśvara; ed. by K. P. Jayaswal, M. A. Calcutta, 1924. 28. 8. 873., 8°.

von drei Arten des Königtums: Oberkönig (*samrāt* oder *cakravartin*), tributpflichtiger (*sakara*) und tributfreier (*akara*) König, wobei mit dem *sakara* dem Herausgeber zufolge Caṇḍeśvaras eigener Patron, der König Bhaveśa gemeint ist, der von dem muhammedanischen Kaiser von Delhi als seinem Lehensherrscher abhängig war. Auf die Kaiser von Delhi wäre nach Jayaswal auch die Stelle über die nur durch die Tapferkeit ihres Arms zur Herrschaft gelangten (*kevalaśauryaḍyāptarājyasya*), der indischen Königsweihe entbehrenden Fürsten zu beziehen.

Die Quellen unseres Werks kann man aus den darin vorkommenden Zitaten erschliessen, unter denen die 38 Zitate aus Manu an erster Stelle stehen und M. als die Hauptquelle erscheinen lassen. Von anderen Smṛtis wird Yājñavalkya 19mal zitiert, Nārada 16mal, der Herausgeber hat diese Nārada-Zitate grösstenteils in meiner Ausgabe der Nāradasmṛiti nachgewiesen und bemerkt über den Rest mit Recht, dass diese Zitate ihrem Inhalt zufolge nicht aus einem Gesetzbuch, sondern nur aus einem ebenfalls dem Nārada zugeschriebenen politischen Werk stammen können, wie es von 2 solchen Stellen auch ausdrücklich heisst: *Rājanītau Nāradaḥ, Nītau Nāradaḥ*. Da die gedruckte Nāradasmṛiti ihrer Einleitung zufolge nur über eigentliches Recht handelt, so kann sie durch ein Buch über Rājanīti ergänzt worden sein, das inhaltlich etwa dem 7. Buch bei Manu entsprach, auf das eines dieser Zitate auch besonders hinweist: *rājānam avīśeṣeṇa nijagāda Manuh purā*, vgl. M. 7, 1. Übrigens enthält auch der unten zu erwähnende Kommentar zu Somadeva viele solche Nārada-Zitate über Nīti. Im Ratnākara erscheinen ferner Kātyāyana, Vasiṣṭha, Viṣṇu, Vyāsa, Hārīta u. a. Smṛti-Verfasser, das Mahābhārata 14 mal, Rāmāyaṇa 2 mal, wenige Purāṇas, von juristischen Kommentatoren und ihren Werken Lakṣmīdhara und sein Kalpataru, Kāmadhenu, Kullūkabhaṭṭa, Gopāla, Mitākṣarā, Śrīkara u. a. Kullūka muss hier nach früher gesetzt werden als ich früher annahm (13. oder 14. statt 15. Jh.). Viel geringer als die Entlehnungen aus dem Dharmaśāstra sind diejenigen aus dem Arthaśāstra, wofür ausser den schon genannten politischen Zitaten aus Nārada fast nur diejenigen aus dem Kāmandakīya Nītisāra in Betracht kommen, der als Kāmandaka, Arthaśāstra, Nīti und Rājanīti zitiert wird, im ganzen 15mal, ferner die 3 Zitate aus einer Śukranīti, die aber in der zuerst von Oppert herausgegebenen Nīti dieses Namens nicht vorkommen, ein neuer Beweis für die Unechtheit dieses späten Machwerks.

Aus dem Überwiegen des Dharmaśāstra über das Arthaśāstra in unserem Werk hat Jayaswal geschlossen, dass schon im Zeitalter

Lakṣmīdharas, dessen Kalpataru Caṇḍeśvara stark benutzt hat, eine neue politische Literatur aufkam, die nicht mehr auf den alten Arthaśāstras eines Uśanas, Bṛhaspati und Kauṭilya, sondern auf den Lehren des Dharmasāstra fusste und daher auch die alten Bezeichnungen des Staatsrechts als Arthaśāstra und Daṇḍanīti aufgab und den neuen Titel Rājanīti einführte. Die Verfasser dieser Werke waren Juristen aus der Dharmasāstra-Schule und schrieben Lehrbücher des Dharma. In seiner Zugehörigkeit zu dieser jüngeren politischen Richtung sieht Jayaswal die Hauptbedeutung des von ihm veröffentlichten Rajanītiratnākara.

Der Übergang von *arthaśāstra* zu *rājanīti* liegt allerdings schon im Kāmandakīya Nītisāra vor, wo der Inhalt dieses Werks als *rājavidyā* bezeichnet und schon dem Vorgänger Kāmandakas, dem Viṣṇugupta oder Kauṭilya, das Verdienst beigelegt wird, das Ambrosia des Nītisāstra aus dem Ozean des Arthaśāstra herausgeholt zu haben (I, 6–8). Betr. des *rāja* in *rājanīti* ist auch an das alte *rājadharma* "Königspflichten" und an *rājaśāstra* (*rājavidyā*) zu erinnern, das durch die Übereinstimmung von Mhbh. XII, 58 mit Aśvaghōṣa I, 46 und Jātakamālā IX, 10 als alt erwiesen wird.¹ In dem alten Kalpataru (12. Jh.) lautet der Titel des politischen Teils: *rājadharmakāṇḍa*, wie aus der Inhaltsangabe bei Eggeling I. O. III, 410 zu entnehmen ist. Von Anführungen enthält übrigens dieser *rājadharmakāṇḍa* nur solche aus den Smṛtis und Purāṇas, bildet den 11. Abschnitt einer 12 teiligen umfassenden Enzyklopädie des Dharma und entspricht also der Charakterisierung, die Jayaswal von den späteren Systemen der Politik gibt. Es soll nun noch an einigen anderen Werken dieser Art geprüft werden, ob Jayaswals Annahme allgemein begründet ist.

Betrachten wir zunächst den Nītimayūkha oder Rājanītimayūkha des Nilakaṇṭha, der zwar schon 1880 in Benares gedruckt, aber bisher noch nicht näher untersucht ist, Diese ausführliche Darstellung der Politik bildet das 5. Buch in dem um 1640 unter den Auspizien des Königs Bhagavantadeva entstandenen Bhagavantabhāskara, der eine grosse 12teilige Enzyklopädie des Dharma ist, wie der Kalpataru. Aber der Nītimayūkha schöpft viel mehr aus der politischen Literatur als der Rajanītiratnākara und der Kalpataru. Grosser Wert wird hier allerdings auf die religiöse Königsweihe (*abhiṣeka*) gelegt, deren Beschreibung die ganze erste Hälfte des Buchs füllt. Dann folgen eine Menge kurzer Kapitel, über die 7 Elemente des Staats, die 18 Laster eines Königs, die täglichen Pflichten desselben, seine Diener, seine sechsfache Politik, seinen Harem, Prinzenerziehung, den Schatz, die

¹ Vgl. Winternitz, *Gesch. d. ind. Litt.*, III, 506 ff.

Burg und das Heer, Elefanten und Pferde, Gesandte, Spione, Kriegführung, Spiel u. a. Hier werden nun sehr viele Stellen aus Kāmandaka oder Nītisāra angeführt, ich konnte über 50 solche Zitate zählen, so beruht die Darstellung der sechsfachen Politik wesentlich auf dem Nītisāra. Selbst Cāṇakya und das Kauṭīliya waren dem Verfasser noch bekannt, wie das Zitat auf p. 52 zeigt: *sthalamṛgayām āha Cāṇakyaḥ suparīkṣitarakṣitām tu sīmno laghuyānas tu mṛgāṭavīm upeyād iti*, was ungefähr K. 1, 21, 43 entspricht, nur steht dort statt *mṛgāṭavīm* das synonyme *mṛgāraṇyam*. Auch Varāhamihiras Yogayātrā ist reichlich benutzt, ein Zitat aus dem Mānasollāsa, einer alten Enzyklopädie für Fürsten, findet sich auf p. 58. Freilich werden auch die Smṛtis, Manu an der Spitze, und die Purāṇas sowie Mhbh. häufig genug zitiert, von Dichtern Māgha und Kālidāsa, aber den Grundstock des zweiten Hauptteils bilden die Zitate aus dem Nītisāra.

Ein ganz selbständiges Werk über die Pflichten eines Königs ist die noch ungedruckte Rājabhūṣaṇī von Rāmanāthadīkṣita,¹ die nach ihren Zitaten aus Kalpataru, Kāmadhenu, Kullūka, Dāyatattva und Divyatattva (von Raghunandana), Mādhava, Vivādacintāmaṇi, Vivādaratnākara u. a. Dharmanibandhas und Kommentaren zu schliessen kaum vor 1600 entstanden sein kann, also wohl ungefähr in die gleiche Epoche wie Mayūkha und Rājanītiprakāśa gehört. Dieses Werk handelt im Anschluss an die Smṛtis über die Göttlichkeit des Königs, seine Strafgewalt, seine Räte, seine Schreiber und seinen Hauspriester, die Ehrung der Brahmanen, den königlichen Gesandten, die Burg, die Aufgaben und die Laster des Königs, Kampfregeln, Auszug in den Krieg, tägliche Pflichten des Königs, Verwaltung und Rechtsprechung, gefundene Schätze, Zeugenverfahren, Eide, Strafen für Meineid, Mass und Gewicht, Schuldrecht, Hinterlegungen, Opferpriester, Opferlöhne und andere Löhne, Injurien, Sachbeschädigung, Diebstahl, Ehebruch, Spiel und Wetten, Grenzstreitigkeiten. Dann folgt ein kurzer Hinweis auf die im Arthaśāstra (*arthaśāstre*) behandelten Gegenstände: Landmessung, Kochkunst (*sūpakaraṇa*), Prüfung und Heilung der Elefanten und Pferde, auf die 18 Königswissenschaften (*rājavidyā*), besonders Nīti-, Dhanur- und Arthaśāstra, auf die im Mhbh. genannten Autoritäten u. s. w. Das Schlusskapitel handelt über Königsweihe (*rājābhīṣeka*) und endigt mit einer Reihe von Mantras aus dem Agnipurāṇa. Von sonstigen Purāṇas zitiert die Rājabhūṣaṇī das Skandapurāṇa, Garuḍapurāṇa, u. a., die Hauptquelle bilden aber die Smṛtis, besonders das 7. Buch des Manu und der Rājadharmas des Mhbh. Das

¹ Münchener Sanskrit-Handschrift Nr. 322, Raj. Mitra Nr. 1207.

Arthaśāstra ist in dieser Darstellung der Rājanīti nur durch die erwähnten kurzen Hinweise vertreten.

Hier verdient auch der angeblich von König Bhoja (11. Jh.) verfasste, 1917 in Calcutta gedruckte, ganz versifizierte Yuktikalpataru Erwähnung, der allerdings nur in seinem ersten Abschnitt über Politik handelt (*iti samkṣepataḥ proktā rājanītiḥ*, p. 17), weiterhin über Baukunst, Hausgeräte, Edelsteine, Schmuck, Waffen, Haustiere, Fahrzeuge, Schiffe, Schiffsbaukunst u. a. zum Arthaśāstra gehörige Gegenstände. Man kann demnach dieses Werk als ein Arthaśāstra¹ bezeichnen, ob schon das Wort *arthaśāstra* nicht darin vorkommt. Als massgebend für Nīti werden im ersten Abschnitt die Nītis von Bṛhaspati und Uśanas bezeichnet, weiterhin allgemein die Nītiśāstras zitiert. Tatsächlich finden sich hier manche Anklänge sowohl an das Dharmaśāstra als an das Arthaśāstra. So ist p. 11, 72–74 = M. 7, 63, 64, 66, p. 15, 105 = M. 7, 20, p. 16, 113, 115 = M. 7, 147, 149, p. 17, 118 = M. 7, 74. Andererseits ist p. 8, 52 = Nītisāra 16, 37, p. 9, 63 = Nītisāra 13, 26, p. 10, 71 = Nītisāra 13, 33, p. 12, 81 f. = Nītisāra 9, 1, p. 12, 84 = Nītisāra 9, 28, p. 13, 90 f. = Nītisāra 11, 23 f., p. 14, 93 f. = Nītisāra 30, 29 f., p. 5, 34 = K. A. 2, 9, 23, p. 11, 75 (die drei Arten von Gesandten) = K. A. 1, 6, 2–4. In den weiteren Abschnitten finden sich zahlreiche Zitate aus dem Garuḍa-Purāṇa und anderen Purāṇas, ausserdem aus Lauhapradīpa und Lauhārṇava über Metalle, Pālakāpya über Elefantenkunde u. a. Dieses Werk ist wichtig für Kulturgeschichte, besonders für Geschichte des Schiffbaus, und zeugt für das Fortleben des Arthaśāstra.

Allerdings konnte sich die unmoralische Staatskunst des bekanntesten Arthaśāstra, des Kauṭīliya, nicht behaupten mit ihren Ratschlägen über raffinierten Steuerdruck, willkürliche Einziehung grösserer Vermögen, Tempelraub, staatliche Konzessionierung der Trinkbuden, gerichtliche Tortur, Ablösung der Körperstrafen durch Entrichtung von Geldstrafen, Erleichterung der Ehescheidungen, schädlichen Zaubern, Betrug und Hinterlist jeder Art. Diese Lehren mussten schon bei der Umarbeitung des K. A. in den populären versifizierten Grundriss Kāmandakīya Nītisāra einer einwandfreieren, wenn auch keineswegs tadellosen Moral Platz machen. Auch in der Märchen- und Fabelliteratur wie in den Kommentaren zu Manu wurde das K. A. als politisches Lehrbuch durch den Nītisāra ersetzt, der besonders im Hitopadeśa ausgiebig zitiert wird. Hatte doch bekanntlich schon Bāṇa in der Kādambārī (p. 109) das "Kauṭilyaśāstram" als ein ruchloses, von

¹ Vgl. Winternitz, *Gesch. der ind. Litt.*, III, 532.

grausamen Lehren strotzendes Werk (*anṛśamsapṛāyopadeśanirghṛṇam*) gebrandmarkt.

Eine ähnliche Entwicklung wie in der brahmanistischen zeigt sich auch in der Jaina-Literatur, wenn man Somadevas Nītvākyaṃṛtam (10. Jh.) mit Hemacandras Laghu-Arhanṇīti (12. Jh.) vergleicht. Das erstere Werk ist noch stark von dem K. A. abhängig¹), wenn es auch kaum mit Ghoshal² als ein schwacher Abklatsch (a poor copy) des letzteren Werks bezeichnet werden kann. Die neue Ausgabe des Nītvākyaṃṛtam von N. R. Premī (Bombay, 1923) enthält einen alten Kommentar, der voll von interessanten Zitaten aus bisher unbekanntem Nītiwerken ist, die Somadeva neben dem K. A. für sein Lehrbuch benützt hat, das Jayaswal³ als ein Gemisch von Ethik und Politik, Winternitz⁴ als ein pädagogisches Werk für Könige bezeichnet, und das namentlich in dem letzten Abschnitt über Vermischtes (379–405) die verschiedensten Klugheitsregeln enthält. Die Laghu-Arhanṇīti⁵ dagegen charakterisiert Ghoshal mit Recht als ein Werk nach Art der brahmanistischen Smṛtis, nur dass darin die Rājanīti auf den jainistischen sagenhaften König Rṣabha zurückgeführt wird. Der Anschluss an Manu u. a. Smṛtis tritt besonders in der Lehre von den Prozessen und den religiösen Bussen hervor.⁶

So hat Jayaswal die Tendenz der späteren ai. Politik im ganzen richtig charakterisiert und hat sich die traditionelle Ethik als stärker bewährt als die blosse Nützlichkeitsmoral des Arthaśāstra, gemäss dem alten Grundsatz (Y. 2, 21; Nār. 1, 1, 39), dass das Dharmaśāstra dem Arthaśāstra überlegen ist und in Zweifelsfällen die Richtschnur für das einzuschlagende Verfahren abgeben soll.

¹ Winternitz, a. a. O., III, 527.

² *A History of Hindu Political Theories*, Calcutta, 1923, p. 243.

³ Jour. Bih. Or. Society, XI, 66 (1924).

⁴ *L. c.*, 528.

⁵ Ahmedabad, 1916.

⁶ Winternitz, *l. c.*, 531.